



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ARZ 576/22

vom

12. September 2023

in dem Gerichtsstandsbestimmungsverfahren

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. September 2023 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Bacher, den Richter Dr. Deichfuß, die Richterinnen Dr. Kober-Dehm und Dr. Marx und den Richter Dr. Crummenerl

beschlossen:

Zuständig ist das Arbeitsgericht Offenbach am Main.

Gründe:

1 I. Der Kläger nimmt den Beklagten auf Zahlung von Miete für ein
Wohnhaus in Anspruch.

2 Der Beklagte war bei dem klagenden Reiterverein bis zum 30. April 2020
als Reitlehrer beschäftigt. Er bewohnte ein Haus auf dem Gelände des Klägers.
Zwischen den Parteien steht im Streit, ob der Beklagte sich zur Zahlung von
Miete in Höhe von 500 Euro pro Monat verpflichtet hat und ob dieser Anspruch
gegebenenfalls durch Erbringung von Renovierungs- und Instandsetzungsarbei-
ten abgegolten worden ist.

3 Der Kläger begehrt Zahlung rückständiger Miete. Hinsichtlich des ur-
sprünglich daneben geltend gemachten Anspruchs auf Räumung haben die Par-
teien den Rechtsstreit übereinstimmend für in der Hauptsache erledigt erklärt.

4 Das vorliegende Amtsgericht hat den Rechtsweg zu den ordentlichen Ge-
richten für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht verwie-
sen. Dieses hat den Rechtsstreit an das Amtsgericht zurückverwiesen. Daraufhin
hat das Amtsgericht die Sache dem Bundesgerichtshof zur Bestimmung des zu-
ständigen Gerichts vorgelegt.

5 II. Das zuständige Gericht ist in entsprechender Anwendung des § 36
Abs. 1 Nr. 6 ZPO zu bestimmen.

6 Bei negativen Kompetenzkonflikten zwischen Gerichten verschiedener
Gerichtszweige ist § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO entsprechend anwendbar. Die Bestim-
mung des zuständigen Gerichts obliegt demjenigen obersten Gerichtshof des
Bundes, der zuerst darum angegangen wird (vgl. nur BGH, Beschluss vom
19. August 2019 - X ARZ 329/19, DGVZ 2019, 258 Rn. 5 f.; Beschluss vom
24. Oktober 2017 - X ARZ 326/17, NJW-RR 2018, 250 Rn. 7 f.).

7 III. Zuständiges Gericht ist das Arbeitsgericht.

8 Die Zuständigkeit ergibt sich aus der Bindungswirkung des Verweisungs-
beschlusses des Amtsgerichts (§ 17a Abs. 2 Satz 3 GVG).

9 1. Ein nach § 17a GVG ergangener Beschluss, mit dem ein Gericht
den zu ihm beschrittenen Rechtsweg für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit
an das Gericht eines anderen Rechtswegs verwiesen hat, ist einer weiteren Über-
prüfung entzogen, sobald er unanfechtbar geworden ist.

10 Ist das zulässige Rechtsmittel nicht eingelegt worden oder ist es erfolglos
geblieben oder zurückgenommen worden, ist die Verweisung für das Gericht, an
das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, hinsichtlich des Rechtswegs gemäß
§ 17a Abs. 2 Satz 3 GVG bindend (vgl. nur BGH, Beschluss vom 19. August
2019 - X ARZ 329/19, DGVZ 2019, 258 Rn. 8; Beschluss vom 24. Oktober 2017
- X ARZ 326/17, NJW-RR 2018, 250 Rn. 10).

11 Im Streitfall ist der Verweisungsbeschluss des Amtsgerichts nicht ange-
fochten worden.

12 2. Wie auch das Arbeitsgericht im Ansatz nicht verkannt hat, kommt
die Korrektur einer bindenden Entscheidung im Verfahren entsprechend § 36
Abs. 1 Nr. 6 ZPO allenfalls in extremen Ausnahmefällen in Betracht (vgl. nur
BGH, Beschluss vom 19. August 2019 - X ARZ 329/19, DGVZ 2019, 258 Rn. 10;
Beschluss vom 24. Oktober 2017 - X ARZ 326/17, NJW-RR 2018, 250 Rn. 18).

13 Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts liegt ein solcher Ausnahme-
fall nicht vor.

14 a) Die Bindungswirkung entfällt nicht deshalb, weil das Amtsgericht
seine Auffassung, es handle sich um eine arbeitsrechtliche Streitigkeit, nicht nä-
her begründet hat.

15 Eine fehlende Begründung rechtfertigt eine Durchbrechung der Bindungswirkung jedenfalls dann nicht, wenn sich der Verweisungsgrund aus der Akte ergibt (BGH, Beschluss vom 24. Oktober 2017 - X ARZ 326/17, NJW-RR 2018, 250 Rn. 21; BAG, Beschluss vom 4. September 1995 - 5 AS 14/95, juris Rn. 16).

16 Im Streitfall hat das Amtsgericht in einem vorab erteilten Hinweis ausgeführt, es liege eine Streitigkeit aus einem Arbeitsverhältnis gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a ArbGG vor, da das Haus als Werkdienstwohnung anzusehen sei, die dem Beklagten nur aufgrund des Dienstverhältnisses überlassen worden sei.

17 Dies lässt hinreichend deutlich erkennen, weshalb die Verweisung erfolgt ist. Einer ausdrücklichen Bezugnahme auf den Hinweis oder eine Wiederholung der darin enthaltenen Ausführungen im Verweisungsbeschluss bedurfte es nicht.

18 b) Ob die tatsächliche und rechtliche Würdigung durch das Amtsgericht zutrifft, ist im vorliegenden Zusammenhang unerheblich.

19 Die Ausführungen in dem vom Amtsgericht erteilten Hinweis lassen jedenfalls keinen extremen Rechtsverstoß erkennen, der einer Bindungswirkung der Verweisung entgegensteht. Dies gilt auch für den Fall, dass das Amtsgericht seine Entscheidung zur Zuständigkeitsfrage nicht nur auf schlüssigen Vortrag des Klägers gestützt haben sollte, sondern auch auf Erkenntnisse aus der Beweisaufnahme.

20 c) Ein schwerwiegender, der Bindungswirkung der Verweisung entgegenstehender Fehler liegt auch nicht darin, dass das Amtsgericht vor der Verweisung zwei Termine zur mündlichen Verhandlung durchgeführt, zu der Frage, ob eine Vereinbarung über die Zahlung von Miete getroffen wurde, mehrere Zeuginnen vernommen und dem Beklagten nach dem Hinweis auf die fehlende Zuständigkeit Prozesskostenhilfe bewilligt hat.

21 Keine dieser Verfahrenshandlungen vermag die nach Auffassung des
Amtsgerichts fehlende Rechtswegzuständigkeit zu ersetzen.

Bacher

Deichfuß

Kober-Dehm

Marx

Crummenerl

Vorinstanz:

AG Offenbach am Main, Entscheidung vom 26. November 2021 - 31 C 85/20 -